

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0608/2019  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2019	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### XXI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

1. Die XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 13.11.2019 für das Jahr 2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses
3. Die aus dem Jahr 2016 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (821.203 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2017 (680.050 €) wird in der Gebührenkalkulation 2020 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 werden 2020 in Höhe von 93.595 € und 190.000 € verrechnet. Die jeweils verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2017 wird in den Gebührenkalkulationen des Jahres 2021 berücksichtigt. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2018 ergebende Über- oder Unterdeckung wird in 2021 und 2022 verrechnet.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Zu den Abrechnungen der Abfallentsorgungsgebühren 2017 und 2018 sowie Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren**

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Dies ist generell darauf zurückzuführen, dass einige Ansätze in der Kalkulation unter Voraussetzungen angesetzt wurden, die so nicht eingetroffen sind.

#### **2017:**

##### **Restmüll Haushalte:**

Bei der Abrechnung für die Abfallbeseitigung aus Haushalten zeigen sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt deutlich geringere Kosten (Plan: 7,81 Mio.€, Ist 7,03 Mio.€).

Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Hausmüll-, Sperrmüll-, und Grünabfallbeseitigung. Bei der Sperrmüll- und Grünabfallbeseitigung wirkten sich die in 2017 gesunkenen Sammelmengen durch die so eingesparten Sammel- und Entsorgungskosten kostenmindernd aus. Auch die Bereiche Laubabfuhr, wilder Müll/Containerumfelder, Sondermüll und Papierkorbleerung konnten günstiger betrieben werden als kalkuliert.

Im Bereich Restmüll sind die tatsächlichen Kosten rd. 780.000 Euro geringer als kalkuliert.

Auf der Erlösseite haben sich die Entgelte für Leistungen der Sperrmüllsammung außerhalb der Regelabfuhr (48-Std. Sperrmüllservice und gewerblicher Sperrmüll) gegenüber den kalkulierten Werten verdoppelt. Die Erlöse aus der Altkleidersammlung rd. 52.000 Euro und die Benutzungsentgelte der Grünabfallbeseitigung sind rd. 20.000 Euro höher als geplant.

Die Gebühreneinnahmen sind zudem aufgrund einer Volumensteigerung bei den Behältern um rd. 70.000 Euro höher als angenommen.

Im Bereich Biomüll ergaben sich rd. 50.000 Euro niedrigere Kosten. Der Subventionsbetrag für den Biomüll ist 140.000 Euro geringer als geplant.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2013 verbliebene Überdeckung in Höhe von 390.802 Euro und ein Anteil der Überdeckung aus 2014 in Höhe von 323.642 Euro, so dass in 2017 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 1.099.900 Euro verbleibt.

##### **Restmüll sonstiger Herkunftsbereiche (Gewerbe):**

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung kostengünstiger durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 2,10 Mio.€, Ist: 1,63 Mio.€). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Hausmüllsammung, Wilder Müll/Containerumfelder und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Auf der Erlösseite sind die Einnahmen aus Sonder- und Zusatzleerungen sowie den Entsorgungsleistungen bei Veranstaltungen gegenüber dem Planansatz um 11.000 € höher.

Die Gebühreneinnahmen sind aufgrund einer Volumenminderung bei den Behältern für sonstige Herkunftsbereiche um rd. 10.000 Euro geringer als geplant.

Unter Verrechnung der noch verbliebenen Überdeckung in Höhe von 59.517 Euro aus 2013, 89.742 Euro aus 2014 und 37.827 Euro aus 2015 ergibt sich in 2017 eine Überdeckung in Höhe von 472.899 Euro.

## **2018:**

### **Restmüll Haushalte:**

Bei der Abrechnung für die Abfallbeseitigung aus Haushalten zeigen sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt deutlich geringere Kosten (Plan: 8,26 Mio.€, Ist 7,95 Mio.€).

Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Sondermüll und Grünabfallbeseitigung. Auch die Bereiche Laubabfuhr, wilder Müll/Containerumfelder und Papierkorbleerung konnten günstiger betreiben werden als kalkuliert.

Im Bereich Restmüll sind die tatsächlichen Kosten rd. 300.000 Euro geringer als kalkuliert.

Die Erlöse außerhalb der Gebührenbescheid in 2018 sind insgesamt um 140.000 Euro höher ausgefallen als geplant. Darunter fallen zum Beispiel die Entgelte für Leistungen der Sperrmüllsammmlung außerhalb der Regelabfuhr (48-Std. Sperrmüllservice und gewerblicher Sperrmüll) (25.000 Euro), Erlöse aus der Altkleidersammmlung (15.000 Euro) und Entgelte Wertstoffhof (55.000 Euro).

Die Gebühreneinnahmen sind zudem aufgrund einer Volumensteigerung bei den Behältern um rd. 79.000 Euro höher als angenommen.

Im Bereich Biomüll ergaben sich rd. 88.000 Euro niedrigere Kosten. Der Subventionsbetrag für den Biomüll ist 111.000 Euro geringer als geplant.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2014 verbliebene Überdeckung in Höhe von 398.966 Euro und ein Anteil der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 575.580 Euro, so dass in 2018 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 638.478 Euro verbleibt.

### **Restmüll sonstiger Herkunftsbereiche (Gewerbe):**

In diesem Bereich konnte die Leistungserbringung geringfügig kostengünstiger durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,74 Mio.€, Ist: 1,72 Mio.€). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Hausmüllsammmlung, Wilder Müll/Containerumfelder und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Die Gebühreneinnahmen sind aufgrund eines Volumenanstiegs bei den Behältern für sonstige Herkunftsbereiche um rd. 40.000 Euro geringer als geplant.

Unter Verrechnung der noch verbliebenen Überdeckung in Höhe von 115.000 Euro aus 2015 ergibt sich in 2018 eine Überdeckung in Höhe von 62.132 Euro.

Überdeckungen die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Aus 2016 ist im Bereich Haushalte noch ein Rest in Höhe von 821.203 Euro und im Bereich Gewerbe noch ein Rest in Höhe von 93.595 Euro in 2020 zu verrechnen. Es wird vorgeschlagen, die in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Überdeckungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

### Restmüll Haushalte

		Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022
2014	722.608 €	-398.996 €				
2015	1.128.915 €	-575.580 €	-553.335 €			
2016	1.046.153 €	0 €	-224.950 €	-821.203 €		
2017	1.099.900 €		0 €	-680.050 €	-419.850 €	
2018	638.478 €			0 €	-638.478 €	

### Restmüll gewerblich

		Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	Überdeckung	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022
2014	89.742 €	89.742 €				
2015	226.449 €	-115.000 €	-73.622 €			
2016	121.180 €	0 €	-27.585 €	-93.595 €		
2017	472.899 €		0 €	-190.000 €	-282.899 €	
2018	62.132 €			0 €	-62.132 €	

### Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2020:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus. Die Tonnagegebühren des BAV steigt 2020 für Haus- und Sperrmüll um 4,19%, sowie für Biomüll um 4,89%. Ebenso steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 3,2 % ergibt.

Kostensteigernd wirken sich auch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die zusätzlichen Kosten, die bisher durch die Sanierung des Betriebshofs entstanden sind, aus. Mit einer berücksichtigten Investitionshöhe von bisher 9,7 Mio.€ ist die Sanierungsmaßnahme ein bedeutsamer Kostenfaktor, da das Anlagevermögen um ein Vielfaches erhöht wird. Die aus den Herstellungskosten resultierenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nur für ein halbes Jahr angesetzt, da nicht von einer Fertigstellung zu Beginn des Jahres auszugehen ist. So sind die Auswirkungen in 2020 noch abgemildert. In 2021 ist von deutlichen Kostensteigerungen auszugehen, da zum einen die restlichen Herstellungskosten (Außenanlagen, Hangsanierung etc.) aktiviert werden und die bereits anteilig in 2020 berücksichtigten kalkulatorischen Kosten für das gesamte Jahr anfallen.

Die Kosten des Geschäftsbetriebes des Wertstoffhofes in Gronau durch die EBGL wurden aktualisiert und nach sachgerechten Schlüsseln auf die verschiedenen Bereiche aufgeteilt. Sie sind beim AWB im Rahmen einer Miete berücksichtigt.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,16 Mio.€, die insbesondere bei den Restmüllgebühren Haushalte zum Tragen kommen.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Die im kommenden Jahr eintretende anteilige Kostensteigerung im Bereich „Restmüll Haushalte“ kann durch die Steigerung des Divisors, also der geplanten Behälterzahl bzw. des Restmüllvolumens teilweise aufgefangen werden.

Obwohl gegenüber 2019 insgesamt höhere Überdeckungen aus Vorjahren eingesetzt werden (2019: 778.285; 2020: 1.501.253 €), reicht dies nicht, um den Kostenanstieg auszugleichen. Die Gebührensätze für die Restmülltonne Haushalte steigen in 2020 um 1,6 % leicht an.

Die Gesamtkosten im Bereich der sonstigen Herkunftsbereiche werden gegenüber 2019 um rd. 101.000 € auf 1.897.225 € steigen (5,65%). Aufgrund des gleichzeitigen Anstiegs des Behältervolumens kann diese teilweise kompensiert werden. Die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 93.595 € muss vollständig eingesetzt werden. Darüber hinaus stehen aus 2017 472.899 € und aus 2018 62.132 € zu Verfügung. Diese müssen bis 2021 (Überdeckung 2017) bzw. 2022 (Überdeckung 2018) berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass die Verwendung der Überdeckung aus 2017 zu einer gravierenden Gebührensenkung in 2021 führt, welche in den Folgejahren voraussichtlich nicht konstant gehalten werden kann, wird bereits in 2020 ein hoher Anteil von 190.000 € der Überdeckung aus 2017 verwendet. Es ergibt sich eine Gebührensenkung von 6,4%.

**XXI. NACHTRAGSSATZUNG**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach**  
**(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 bis 4 und 6 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

<b>je Behälter jährlich</b>	<b>wöchentliche Leerung €</b>	<b>zweiwöchent- liche Leerung €</b>	<b>vierwöchentli- che Leerung €</b>
60 l Restmülltonne	---	171,12	85,56
90 l Restmülltonne	---	256,68	---
120 l Restmülltonne	---	342,24	---
240 l Restmülltonne	---	684,48	---
770 l Restmülltonne	4.493,16	2.196,00	---
1.100 l Restmülltonne	6.375,48	3.137,16	---
120 l Biotonne	188,16	45,00	---
240 l Biotonne	272,16	87,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	73,32	36,60
90 l Umleerbehälter	---	109,92	---
120 l Umleerbehälter	---	146,64	---
240 l Umleerbehälter	---	293,28	---
770 l Umleerbehälter	1.982,76	940,80	---
1.100 l Umleerbehälter	2.789,16	1.344,00	---
2.500 l Umleerbehälter	6.109,08	3.054,48	1.527,24
5.000 l Umleerbehälter	12.218,16	6.109,08	3.054,48
10.000 l Absetzcontainer	24.436,32	12.218,16	6.109,08
30.000 l Abrollcontainer	73.308,96	36.654,48	18.327,24
10.000 l Presscontainer	36.654,48	18.327,24	9.163,56
20.000 l Presscontainer	73.308,96	36.654,48	18.327,24

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	347,04	124,44
240 l Biotonne	589,92	245,88

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,70 €.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.